

Förderaufruf Coworking Spaces im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
(MILIG)
vom 7. April 2022- IV 64 -

1. Förderziel und Zweckungszweck

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Coworking Spaces.

Zweck der Förderung ist, das Angebot an Coworking Spaces in den ländlichen Räumen Schleswig-Holstein weiterzuentwickeln und auszubauen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Schaffung, die Modernisierung und der Ausbau von Coworking Spaces mit Telearbeitsplätzen im ländlichen Raum.

- 2.1. Zuwendungsfähig sind bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau), Kauf der Büroausstattung sowie der erforderlichen Hard- und Software.
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) laufender Betrieb und Unterhaltung,
 - b) Grunderwerb,
 - c) Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten,
 - d) Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
 - e) Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten,
 - f) die Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
 - g) Sachleistungen und unbare Eigenleistungen.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieses Förderaufrufs wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Gemeinden mit mehr als 35.000 Einwohnende ausgenommen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Bei der Förderung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

- 5.2.** Der Fördersatz beträgt maximal 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.** Der maximale Zuschuss je Vorhaben beträgt 50.000 Euro.
- 5.4.** Bei den Vorhaben ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-Minimis-Beihilfen) zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-Minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.
- 5.5.** Vorhaben mit einem Zuschussbedarf unter 7.500 Euro werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1.** Es gelten insbesondere die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“, soweit nicht in diesem Förderaufruf Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2.** Die Vorhaben müssen bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden.
- 6.3.** Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Förderprogramme ist ausgeschlossen.
- 6.4.** Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen oder Gegenstände innerhalb dieser Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7. Verfahren

- 7.1.** Antragsverfahren: Förderanträge sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks bis zum 16.5.2022 an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Zentraldezernat Ländliche Entwicklung, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zu richten.
- 7.2.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- 7.3.** Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Projektauswahlkriterien.

Projektbewertungskriterien für die Förderung von Coworking Spaces

Qualitätskriterien	Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)
a) Projektart: a. Schaffung eines neuen Coworking Spaces b. Ausbau eines vorhandenen Coworking Spaces (Anzahl der Arbeitsplätze wird erhöht) c. Modernisierung eines vorhandenen Coworking Spaces (Anschaffung neuer Hard- bzw. Software ist nicht ausreichend)	6 Punkte <input checked="" type="checkbox"/> 4 Punkte <input checked="" type="checkbox"/> 1 Punkte <input checked="" type="checkbox"/>
b) Projekt dient der Umsetzung eines kommunalen Ortskernentwicklungskonzeptes	3 Punkte <input checked="" type="checkbox"/>
c) Kooperation mit Dorf-Café, Dorfladen, MarktTreff, o.ä.	3 Punkte <input checked="" type="checkbox"/>
d) Einzelbüros mit hoher Privatsphäre stehen zur Verfügung (oder werden geschaffen)	3 Punkte <input checked="" type="checkbox"/>
e) Barrierefreie Gestaltung des Angebotes	3 Punkte <input checked="" type="checkbox"/>
f) Gute ÖPNV-Anbindung (Haltestelle max. 1 km entfernt, in der Woche mindestens stündlich bedient)	1 Punkte <input checked="" type="checkbox"/>
g) E-Ladesäule für Fahrräder und / oder PKW vorhanden	1 Punkte <input checked="" type="checkbox"/>
h) Auch kurzfristige Verträge (Tagestickets) werden angeboten	1 Punkte <input checked="" type="checkbox"/>
i) Internetanschluss: Glasfaseranschluss vorhanden	1 Punkt <input checked="" type="checkbox"/>
j) Kostenfreies WLAN für die Kunden	1 Punkt <input checked="" type="checkbox"/>
k) Ausstattung buchbar: Drucker, Scanner, Bildschirm, Maus, Tastatur, Webcam	1 Punkt <input checked="" type="checkbox"/>
l) mind. 1 Besprechungsraum	1 Punkt <input checked="" type="checkbox"/>
m) Teeküche / Pausenraum vorhanden	1 Punkt <input checked="" type="checkbox"/>
n) Ergonomische Ausstattung der Arbeitsplätze, Stauraum (z.B. Schließfächer) mietbar	1 Punkt <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtpunkte (max.27 Punkte) Mindestpunktzahl: 14 Punkte	

Erläuterungen:

Zu b): eine Bestätigung der Gemeinde mit Auszug aus dem Ortskernentwicklungskonzept ist dem Antrag beizufügen